

5015/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 4. Dezember 1998, Nr. 5320/J, betreffend Steuergerechtigkeit, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3. bis 6.:

Anerkennungen von Verlustbeteiligungsmodellen - wie in der Fragestellung zum Ausdruck gebracht - werden vom Bundesministerium für Finanzen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ich möchte darauf hinweisen, daß Verlustbeteiligungsmodelle darauf beruhen, daß negative Einkünfte aus einzelnen Einkunftsquellen mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können. Solange dieses Prinzip, das der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Rechnung trägt, existiert, werden Verlustbeteiligungsmodelle niemals völlig ausgeschlossen werden können.

Es ist durchaus sinnvoll über Beschränkungen des Verlustausgleiches Überlegungen anzustellen, es muß hier aber immer auch berücksichtigt werden, daß stärkere Einschränkungen dieses Prinzips volkswirtschaftlich sinnvolle Unternehmensgründungen erschweren könnten. Alle möglichen Maßnahmen zur Einschränkungen von Verlustbeteiligungsmodellen, die wirtschaftlich sinnvolle Unternehmen nicht gefährden, werden von mir unterstützt.

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Aufstellung der derzeit zur Zeichnung aufliegenden Modelle.

Eine derartige Aufstellung ist auch schon deshalb nicht möglich, weil einerseits keine Meldepflicht für solche Modelle existiert und andererseits die Abgabenbehörden vielfach erst im Laufe von Prüfungsmaßnahmen erkennen, daß ein bestimmtes Unternehmen als Verlustbeteiligungsmodell konzipiert wurde.

Verlustbeteiligungsmodelle werden daher vor der Auflage zur Zeichnung mit dem Bundesministerium für Finanzen weder abgestimmt noch abgesprochen.

Gegenüber den Anbietern stellt das Bundesministerium für Finanzen die steuerliche Anerkennung weder in Aussicht, noch gibt es verbindliche Zusagen ab, noch verweigert es die Zuerkennung

Verlustbeteiligungsmodelle können daher nur im Zuge abgabenrechtlicher Prüfungen untersucht werden. Die Konsequenzen aus der "Nichtanerkennung" ergeben sich jeweils aus der konkreten Ausgestaltung des Verlustbeteiligungsmodells. Im Regelfall führt die "Nichtanerkennung" (etwa Beurteilung als Liebhaberei) zum gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Verlustabschreibungen bei den beteiligten Anlegern.

Zu 2.:

Aus meinen Ausführungen zu Punkt 1 ergibt sich, daß die Steuerausfälle durch Verlustbeteiligungsmodelle durch das Bundesministerium für Finanzen nicht exakt ermittelt werden können. Aufgrund von Marktbeobachtungen kann aber der Steuerausfall grob zwischen 1-2 Mrd. S geschätzt werden.

Zu 7.:

Diese Annahme kann nicht bestätigt werden. Renditeberechnungen bei Verlustbeteiligungsmodellen hängen von der jeweiligen Gestaltung und den Berechnungsfaktoren (wie z.B. Zinssatz für Barwertberechnungen, Grenzsteuersatz des jeweiligen Anlegers) ab. Renditeermittlungen können daher nur jeweils anhand eines konkreten Modells, nicht hingegen allgemein und abstrakt angestellt werden.

Zu 8.:

Diese Frage kann ich mit einem klaren Nein beantworten. Im übrigen werden bereits eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt, um Verlustbeteiligungen einzuschränken. So wurde die Rechtslage gerade im Bereich der Verlustbeteiligungsmodelle in den letzten Jahren durch Einführung diverser Verlustausgleichbeschränkungen, den Ausschluß von Verlustabschreibungen bei echten stillen Beteiligungen, den Wegfall der

Sofortabschreibungsmöglichkeit bei vermieteten geringwertigen Wirtschaftsgütern und den Wegfall der Sonderabschreibungen bei Stadterneuerungsmaßnahmen beträchtlich verschärft. Die zahlreichen - für den Fiskus in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgreichen - Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs zeigen eindeutig, daß mit den Änderungen der Rechtslage in Kombination mit einem strikten Gesetzesvollzug bereits eine deutliche Restriktion in den Möglichkeiten für Verlustbeteiligungsmodelle erreicht werden konnte.

Dies schließt aber nicht aus, weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet zu setzen. Im Bundesministerium für Finanzen wird untersucht, inwieweit legistische Maßnahmen zur weiteren Einschränkung von Verlustbeteiligungsmodellen beitragen können.

Zu 9.:

Ich halte das österreichische Steuersystem grundsätzlich für gerecht und sozial aus - gewogen. Diese soziale Gerechtigkeit bei gleichzeitiger Ausgewogenheit, die auch immer wieder in internationalen Vergleichen bestätigt wird, sehe ich vor allem in der durchgängig progressiven Lohn - und Einkommensbesteuerung verankert. Gerade aus diesem Grund spreche ich mich vehement gegen die Einführung von Besteuerungsmodellen nach Art einer Flat - Tax aus, die deutliche Belastungsverschiebungen zu den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen mit sich brächten.